



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 175-176)**

Titel **Circulare des Kleinen Raths an die Bezirks- und Unterstatthalter, vom 5ten Decembris 1811, betreffend das Benehmen gegen die Bürger der mit Frankreich neuvereinigten Länder.**

Ordnungsnummer

Datum 05.12.1811

[S. 175] In Folge des unterm 26sten v. M. eingekommenen Circularschreibens Seiner Excellenz, des Landammanns der Schweiz, und der dadurch communicierten Note der Französischen Gesandtschaft in der Schweiz vom 23sten Novembris, // [S. 176] werden sämmtliche Bezirks- und Unterstatthalter durch Zustellung gegenwärtiger Erkenntnuß eingeladen, den Gemeinräthen ihrer betreffenden Bezirksabtheilungen die nachstehende bestimmte Weisung zu ertheilen, und zu genauer Nachachtung zu empfehlen:

- 1.) Diejenigen Personen, so aus den neuerlich mit Frankreich vereinigten Ländern abstammen, nämlich die Römer, die Toskaner, die Hansee-Städter, die Einwohner der ehemaligen Illyrischen Provinzen, und die Holländer, so in der Schweiz reisen, oder sich darin aufhalten, – sind in Bezug auf Polizey-Aufsicht, Aufenthalt und Domicilium, nach den nämlichen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln, wie die Französischen Bürger aus den älteren Departements.
- 2.) Die Gemeinräthe werden dießfalls den allfällig in ihren Gemeinden befindlichen Bürgern aus erwähnten neuvereinigten Provinzen, die nöthigen polizeylichen Weisungen ertheilen, und diejenigen, welche dieselben, besonders hinsichtlich der behörigen Ausweisung bey der Französischen Gesandtschaft in der Eydsgenoßschaft, nicht unverzüglich und genau befolgen, – ohne weiteres wegweisen, und ihnen keinen ferneren Aufenthalt gestatten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.03.2016]